

Aufbewahrung: Schlüssel und Zahlenkombination für sich behalten

Der tragische Amoklauf von Winnenden gibt dem DSB erneut Veranlassung, seine Sportschützinnen und Sportschützen nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende sichere Aufbewahrung für jeden Inhaber einer Waffenbesitzkarte eine unabdingbare und strikt zu beachtende Anforderung ist.


Sichere Aufbewahrung bedeutet, dass nicht nur die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der erforderlichen Behältnisse eingehalten werden müssen, sondern dass außer dem Berechtigten niemand Zugang zu einem Waffenschrank haben darf. Insbesondere darf der Schlüssel zu einem Waffenschrank weder allgemein zugänglich, etwa am heimischen Schlüsselbrett, verwahrt werden, noch darf die Zahlenkombination eines Waffenschrankes anderen

Personen mitgeteilt oder bekannt werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Ehepartner und Kinder oder sonst im Haushalt lebenden nicht berechtigten Personen.

Die Beachtung gerade dieser Regelungen ist von besonderer Wichtigkeit; Nachlässigkeiten im häuslichen Bereich müssen ausgeschlossen werden, auch wenn der Sportschütze naturgemäß großes Vertrauen zum Ehepartner und den Kindern hat. Eine nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufbewahrung stellt die Zuverlässigkeit des Sportschützen in Frage und führt regelmäßig zum Widerruf der Waffenbesitzkarte und damit zum Verlust der Waffen.

Hinweis:

Die zuständige Behörde ist berechtigt, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu verlan-

gen. Wie dies geschieht, steht im Ermessen der Behörde. Bestehen begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde verlangen, dass ihr der Zutritt zu dem Ort der Aufbewahrung gewährt wird. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Regelungen im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht. 

Aufbewahrung von Schusswaffen (Feuerwaffen) im privaten Bereich

A-Schrank Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
Schrank mit Widerstandsgrad 0 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition
Schrank mit Widerstandsgrad 1 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis (keine Klassifizierung)		nur Munition

Zulässig ist eine so genannte Über-Kreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen. Zum Beispiel kann die Munition für Kurzwaffen in einem A-Schrank mit Langwaffen aufbewahrt werden oder die Munition für Langwaffen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank.